

Ohne diese Voraussetzung kann die Prüfung nur geschehen, wenn der Kandidat entweder im Königreich Sachsen bereits im öffentlichen Dienste verwendet ist oder eine solche Verwendung in bestimmter Aussicht hat, oder das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit an der Universität Leipzig zugebracht hat und die Meldung zur Prüfung längstens binnen Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität bewirkt.

In allen anderen Fällen, desgleichen, wenn der Kandidat dem deutschen Reiche nicht angehört, bedarf es für die Zulassung zur Prüfung der Genehmigung durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 4.

Bedingungen der Zulassung.

Bedingung der Zulassung ist das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des deutschen Reichs und die Vollendung eines der wissenschaftlichen Vorbereitung auf das höhere Schulamt entsprechenden dreijährigen Studiums an einer deutschen Staats-Universität, darunter wenigstens eines einjährigen Studiums an der Universität Leipzig.

Zu den Staats-Universitäten im Sinne dieser Prüfungsordnung gehört auch die Akademie zu München.

An Stelle des Reifezeugnisses von einem humanistischen Gymnasium genügt das Reifezeugniß eines Realgymnasiums des deutschen Reichs, wenn Mathematik, Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§ 10 und 11).

Von der vollständigen Erfüllung der Bedingungen in Absatz 1 kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausnahmsweise entbinden. Insbesondere kann eine solche Bewilligung eintreten, wenn Kandidaten der fremden neueren Sprachen außer einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität eine Zeit lang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigenden Nachweis beigebracht haben.

§ 5.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung erfolgt schriftlich bei der Kommission; mit Ausnahme der Universitätsferien kann sie zu jeder Zeit geschehen.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Hauptfächern und für welche Stufe derselben (§ 10) er die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, inwieweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist, in welchen ders-